

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 08/2024)

## **A. Anwendungsbereich**

- A.1.** Für den Geschäftsverkehr des punkgenau-werbetechnik e.U. Inhaber: Herr Rohrauer Peter, Kaplanhofstraße 1, 4020 Linz, FN 470137 d (in der Folge „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AGB des Auftragnehmers gelten ebenso für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- A.2.** Mit Abschluss des Vertrages respektive Einbeziehung dieser AGB akzeptiert der Vertragspartner (in der Folge „Auftraggeber“) die gegenständlichen AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

## **B. Angebote / Kostenvoranschläge**

- B.1.** Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend, sofern nicht schriftlich ausdrücklich die Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Angebot hervorgeht. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anfrage / Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Auftragsbestätigung) kommt es zum Vertragsabschluss.
- B.2.** Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber - insofern es sich bei diesem um keinen Verbraucher iSd KSchG handelt - bei erster Gelegenheit zu prüfen und gelten mangels schriftlichen und spezifizierten Widerspruches binnen 7 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt, insofern es sich nicht unzweifelhaft um eine fehlerhaft / irrtümlich ausgestellte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers handelt
- B.3.** Ein allfälliger Kostenvoranschlag wird vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden.

- B.4.** Kostenvoranschläge sind - sofern es sich bei dem Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt - entgeltlich.
- B.5.** Auch für Planungs- und sonstigen Leistungen zur Vorbereitung eines Angebotes, welches allenfalls vom Auftraggeber nicht in Anspruch genommen wird, steht dem Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt zu, wobei die Entgeltlichkeit in diesem Zusammenhang bei Verbrauchern vorab ausdrücklich zu vereinbaren ist. Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf dessen Verlangen - spätestens nach Vertragsbeendigung - unverzüglich zurückzustellen.

## **C. Auftragsänderungen und / oder Zusatzaufträge**

- C.1.** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesem erteilte Zusatzaufträge oder Auftragsänderungen stets – neben dem bisher vereinbarten Entgelt – zu angemessenen Preisen in Rechnung stellen.

## **D. Preise**

- D.1.** Preise des Auftragnehmers sind grundsätzlich in EURO sowie netto angegeben und sind - ohne anderslautender schriftlicher Vereinbarung - nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Allfällige Gebühren / Abgaben die mit dem jeweiligen Vertrag respektive dessen Durchführung zusammenhängen, sind vom Auftraggeber zu bezahlen bzw. können diesem vom Auftragnehmer - insofern dieser diesbezüglich in Anspruch genommen wird - zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- D.2.** Vom Auftragnehmer gewährte Rabatte werden bei Zahlungsverzug, Eröffnung einer Insolvenz, oder eines Restrukturierungs- bzw. Reorganisationsverfahrens des Auftraggebers hinfällig und wird der Auftragnehmer diesfalls berechtigt, deren reguläre Preise (unrabattiert) geltend zu machen.
- D.3.** Bei auf Dauer abgeschlossenen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monaten wird Wertbeständigkeit der Preise samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 3 % bleiben unberücksichtigt. Darüber hinausgehende Schwankungen ziehen eine entsprechende und automatische Änderung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes nach sich.

Überschreiten die Schwankungen neuerlich vorgenannte Grenzen tritt eine weitere Anpassung ein, wobei die zuletzt zur Anpassung herangezogene Indexzahl stets als Grundlage (100 %) gilt.

Die Unterlassung der (gerichtlichen) Einforderung des Aufwertungsbetrages durch den Auftragnehmer gilt unbeschadet der Verjährungsbestimmungen nicht als Verzicht, so lange nicht eine ausdrückliche Verzichtserklärung abgegeben wurde.

## **E. Zahlungsbedingungen**

- E.1.** Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Auftragnehmers 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 8ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch den Auftragnehmer bedarf. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen gegenüber dem Auftraggeber verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (gesetzliche Zinsen gemäß § 456 UGB). Gegenüber Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz 4 % (gemäß § 1000 ABGB).
- E.2.** Eine Zurückhaltung von Leistungen durch den Auftraggeber ist ausschließlich dann zulässig, wenn der Auftragnehmer schriftlich zugestanden hat, dass dem Auftraggeber Erfüllungs- Garantie- oder Gewährleistungsansprüche zustehen oder es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt.
- E.3.** Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag unwiderruflich auf einem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben worden ist.
- E.4.** Bei mehreren Forderungen gegen den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer ungeachtet einer allfälligen abweichenden Widmung des Auftraggebers - frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- E.5.** Wenn der Auftraggeber erklärt, seine Leistung nicht erbringen zu wollen (oder zu können) oder die Leistungserbringung durch dessen schlechte Vermögensverhältnisse gefährdet ist, kann der Auftragnehmer seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern.
- E.6.** Gerät der Auftraggeber bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung – auch aus anderen Bestellungen / Aufträgen des Auftraggebers - zurückzuhalten / einzustellen. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge vollständig (inklusive Zinsen und allfälligen Betriebskosten) erfolgt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine neue Leistungsfrist unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Leistungsverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- E.7.** Der Auftragnehmer ist im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers jedenfalls berechtigt gegenüber diesem die notwendigen

Kosten der zweckentsprechenden (außergerichtlichen) Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zur Verrechnung zu bringen. Auf § 1333 Abs 2 ABGB wird verwiesen. Insofern es sich bei dem Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt, findet darüber hinaus § 458 UGB Anwendung.

## **F. Erfüllungsort**

- F.1.** Erfüllungsort ist mangels anderer vertraglicher Vereinbarung: Kaplanhofstraße 1, 4020 Linz

## **G. Gefahrtragung**

- G.1.** Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Auftraggeber, insofern es sich bei diesem um keinen Verbraucher handelt. Mangels konkreter Vereinbarung gilt jede vom Auftragnehmer gewählte (verkehrsübliche) Versendungsart als genehmigt.
- G.2.** Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen, welche nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen bzw. dieser nicht zu vertreten hat, wird seitens des Auftragnehmers keine Haftung übernommen.

## **H. Eigentumsvorbehalt**

- H.1.** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen somit ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.
- H.2.** Der Auftraggeber ist zu einer Veräußerung der Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes dann berechtigt, wenn die Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Drittschuldner bekannt gibt. Der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an den Auftragnehmer - in Höhe der offenen Forderung des Auftragnehmers samt Zinsen und Kosten - ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen. Nach der Abtretung ist der Auftragnehmer zur Einziehung der Forderung in vorbezeichneter Höhe ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind generell unzulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte des Auftragnehmers abzuwehren und diesen unverzüglich zu unterrichten.
- H.3.** Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die in dessen Eigentum stehenden Waren auf Verlangen unverzüglich herauszugeben respektive dem Auftragnehmer den ungestörten und sofortigen Zugang zu den jeweiligen Waren zu ermöglichen.

## **I. Eigentum / Nutzungsrechte an allfälligen vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Mustern etc.**

- I.1. Insofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor oder während der Vertragserfüllung – vertraglich nicht zur Eigentumsübertragung an den Auftraggeber vorgesehene – Muster oder andere Unterlagen (beispielsweise Lichtbilder von anderen Projekten / Aufträgen etc.) übergibt oder sonst wie zur Verfügung stellt, bleiben diese stets im Eigentum des Auftragnehmers und sind diesem jedenfalls unverzüglich nach Aufforderung zurückzustellen.
- I.2. Die Bearbeitung, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Unterlagen durch den Auftraggeber, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Allfällige aus einem Zuwiderhandeln dieser Bestimmung resultierende (Schadenersatz-)Ansprüche des Auftragnehmers bleiben vollumfassend aufrecht.

## **J. Rechte des Auftraggebers an sämtlichen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen / Materialien**

- J.1. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er hinsichtlich der seinerseits dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (beispielsweise Grafiken, Lichtbilder, Textwerke, Muster, Materialien usw.) über sämtliche – zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber – erforderlichen (geistigen) Eigentums- oder entsprechende (Werk-)Nutzungs-, Verwertungs- Vervielfältigungsrechte etc. verfügt und der Auftragnehmer durch Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen in keine – wie auch immer gearteten – Rechte von Dritten eingreift.
- J.2. Sollte es im Rahmen der vertragskonformen Durchführung des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages (oder bereits in der vorvertraglichen Phase) aufgrund fehlender Berechtigungen oder unzureichenden Angaben des Auftraggebers zu einer - wie auch immer gearteten - Verletzung von Rechten Dritter kommen, übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung und hält den Auftragnehmer diesbezüglich vollumfassend schad- und klaglos.
- J.3. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer jedenfalls alle im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlichen (nicht exklusiven) Rechte an den von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Materialien und verzichtet weiters sowohl für sich als auch - soweit möglich - für Dritte, die an der Erstellung dieser Inhalte beteiligt waren, auf allfällige Rechte der Namensnennung.
- J.4. Darüber hinaus erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das unentgeltliche Recht die im

Rahmen der Vertragsbeziehung vom Auftragnehmer für den Auftraggeber hergestellten Produkte / Werke in beliebiger Form abzulichten und - zeitlich uneingeschränkt - im Rahmen eigener Werbezwecke (beispielsweise auf der Homepage des Auftragnehmers oder dessen Social-Media-Plattformen etc.) zu veröffentlichen.

- J.5. Zudem ist der Auftragnehmer uneingeschränkt berechtigt, die aufgrund der jeweiligen Vertragsbeziehung hergestellten Produkte / Werke im Rahmen künftiger Aufträge mit anderen Werken oder Leistungen zu kombinieren, zu ergänzen oder anderweitig zu bearbeiten, wobei dem Auftraggeber hierfür kein Entgelt zusteht.

## **K. Leistungsfristen, Lieferverzug, Teillieferung sowie Abnahme**

- K.1. Insofern nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, handelt es sich bei den Leistungs- / Lieferterminen des Auftragnehmers um keine Fixgeschäfte, sondern um voraussichtliche Zeitpunkte der Bereitstellung. Der Auftragnehmer wird sich aber stets bestmöglich bemühen die in Aussicht gestellten Liefer- / Leistungstermine einzuhalten.
- K.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 21-tägigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist - insofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt - mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Bei Verbrauchern reicht eine diesbezügliche - wie auch immer geartete - schriftliche Erklärung aus. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- K.3. Sollte der Beginn einer Leistungsausführung oder die Ausführung – aus nicht in der Sphäre des Auftragnehmers gelegenen Gründen – verschoben / aufgeschoben werden müssen, werden die vereinbarten Termine um die erforderliche Zeit hinausgeschoben, insofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
- Aufgrund einer allfälligen nicht in der Sphäre des Auftragnehmers resultierenden Unzumutbarkeit iSd vorherigen Punktes oder gar Unmöglichkeit der Vertragserfüllung haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht.
- K.4. Die bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind diesfalls vom Auftraggeber jedenfalls angemessen zu vergüten.
- K.5. Der Auftraggeber ist - ausgenommen es handelt sich um einen Verbraucher - verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers abzunehmen.

- K.6.** Allfällige (zusätzliche) Kosten im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Abnahme, trägt der Auftraggeber.
- K.7.** Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen. Die Möglichkeit eines Rücktrittes nach entsprechender Setzung einer angemessenen Nachfrist bleibt hiervon unberührt.
- K.8.** Sofern nicht Gesamtlieferung oder ein Fixtermin schriftlich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer stets berechtigt, Lieferungen auch in Teilen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

## **L. Gewährleistung**

- L.1.** Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber - insofern es sich bei diesem um keinen Verbraucher handelt - bei sonstigem Anspruchsverlust (§ 377 UGB) unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- L.2.** Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers gegenüber Unternehmern beträgt - insofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - 6 Monate.
- L.3.** Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen, ausgenommen es handelt sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher. Der Auftragnehmer ist ebenso berechtigt, den Ort der Verbesserung zu wählen (Lieferort oder Sitz des Auftragnehmers).
- L.4.** Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber – insofern es sich um keinen Verbraucher handelt - nachzuweisen. § 924 ABGB findet somit keine Anwendung.
- L.5.** Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.
- L.6.** Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Auftraggeber - insofern es sich um keinen Verbraucher handelt - nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zu Änderungen von Zahlungsbedingungen.

## **M. Schadenersatz**

- M.1.** Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt gegenüber Unternehmern in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber drei Jahre nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch den Auftragnehmer.

- M.2.** Die Beweislast trifft den Auftraggeber (Unternehmer).

- M.3.** Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern nicht.

- M.4.** In allen Fällen, in denen den Auftragnehmer eine Ersatzpflicht gegenüber einem Unternehmer trifft, ist diese der Höhe nach und unabhängig von deren Rechtsgrund grundsätzlich auf das zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarte vertragliche Entgelt begrenzt.

- M.5.** Allfällige in AGB des Auftraggebers enthaltene Pönalen zulasten des Auftragnehmers werden von diesem grundsätzlich nicht akzeptiert.

Sofern mit dem Auftraggeber abweichend hiervon, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten des Auftragnehmers wirksam vereinbart wurde, unterliegt diese stets dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz seitens des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.

- M.6.** Soweit eine Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers in diesen AGB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten/Arbeitnehmer, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## **N. Subunternehmer**

- N.1.** Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist stets zulässig.

## **O. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot**

- O.1.** Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, gegen Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen, wenn dieser die Forderung des Auftraggebers entweder schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt worden sein sollte. Verbraucher sind im durch § 6 Abs 1 Z 8 KSchG vorgegebenen Rahmen zur Kompensation berechtigt.

- O.2.** Der Auftraggeber ist - insoweit es sich bei diesem nicht um einen Verbraucher handelt - nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

## **P. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- P.1.** Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in 4020 Linz vereinbart.
- P.2.** Für Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

## **Q. Schlussbestimmungen**

- Q.1.** Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen, sowie der AGB als Ganzes, nicht („Salvatorische Klausel“).
- Q.2.** Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.